

stand noch zu gering. Wie dem auch sei, auf jeden Fall ein ebenso sympathisches wie informatives Buch.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

NEUMANN, LOTHAR F., *Rechtssicherheit, soziale Sicherheit, ökonomische Sicherheit*; sozioökonomische Lösungsversuche des Problems nicht beabsichtigter Folgen sozialen Handelns. Köln: Gesamtherstellung SOAK Druck- u. Verlags GmbH, Hannover 1983. 59 S.

Ob es uns gegeben ist, durch unser Handeln das von uns angestrebte Ziel mit Sicherheit zu erreichen, oder ob unbeabsichtigte Folgen der von uns getroffenen Maßnahmen es notwendig oder doch möglicherweise vereiteln, diese Frage untersucht der Vf. zu Beginn auf hoher philosophischer Ebene in Auseinandersetzung mit dem *Marx-Engels'schen* Determinismus sowie mit der nicht ganz unähnlichen *Schumpeter'schen* Prognose. – Von dieser abstrakten Höhe gleitet er in unmerklichem Abstieg hinab zur Empirie und zu ganz konkreten praktischen Fragen der Rechts-, der Sozial- und der Wirtschaftspolitik. Dabei fallen für die Politiker sehr beherzigenswerte Hinweise und Mahnungen ab, die sich auch noch vermehren ließen, so z. B. sehr viel sorgfältiger darauf zu achten, daß ihre Maßnahmen die Menschen nicht geradezu in Versuchung führen, sie zu mißbrauchen mit der Folge, daß die Wirkung sich ins Gegenteil dessen verkehrt, was bezweckt war. – Das vom Vf. behandelte Problem berührt sich aufs engste mit dem von den Moralthologen behandelten Thema der *actio duplicitis effectus*; deswegen sei das Büchlein ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

EUROPÄISCHES RECHTSDENKEN IN GESCHICHTE UND GEGENWART. 2 Bde. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Norbert Horn* in Verbindung mit *Klaus Luig* und *Alfred Söllner*. München: Beck 1982. XXI/717 und XII/634 S.

Für H. Coing ist die Erforschung der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland ein sein Forscherleben begleitendes Anliegen gewesen. Bleibendes ist ihm hier zu verdanken. Als Rechtsphilosoph mühte er sich um die Klärung der juristischen Auslegungsmethoden und der Rechtsidee; auch hier ist sein Beitrag aus der Nachkriegsgeschichte der Rechtsphilosophie nicht wegzudenken. 1964 gründete er das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt. Seit 1973 gibt er das „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“ heraus. Der Jubilar bezog in die juristische Arbeit die ökonomischen und kulturellen „Rücksichten“ mit ein, verfolgte ein interdisziplinäres Programm und bemühte sich um eine Antwort auf die Zukunftschancen der bürgerlichen Rechtsordnung im sozialen Wandel.

Der Band I der Festschrift enthält in einem 1. Teil Beiträge zur antiken und europäischen Rechtsgeschichte, ein 2. Teil beschäftigt sich mit rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Themen. Artikel zum deutschen, vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht finden sich in Band II. – Aus den wichtigen Artikeln des Bandes II, der uns hier weniger beschäftigen wird, sei nur auf den Beitrag von *K. H. Biedenkopf* verwiesen: „Die Wiederentdeckung des Privatrechts“ (21–31). B. tritt vehement gegen die These an, daß das bürgerliche Recht zu einem sozialen Recht fortzuentwickeln sei; B. meint eine Veränderung der bundesdeutschen Gesellschaft „zu einer Gemeinschaft freier (und gleicher) Rechtsgenossen“ feststellen zu können (31), so daß die sozialen Gesetze erst recht sozialpolitischen Sprengstoff schaffen; sie stammen für B. aus einer vergangenen Zeit und richten angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen mehr Schaden als Nutzen an. B. setzt auf die privatrechtliche Regelung von Lebenssachverhalten: sie sei freiheitlicher, näher am Herd des Konflikts und deshalb einfacher und schneller bei dessen Lösung. Ob B.'s Gesellschaftsanalyse aber stimmt? – Aus der reichen Fülle der Spezialforschungen des Bandes I sei nur auf einige exzellente Darlegungen aufmerksam gemacht. „Das Gesetzesverständnis in der römischen Antike“ arbeitet *H. Honsell* heraus (129–148). Noch schärfer hätte hier betont werden können, daß in der Öffentlichkeit, in die das Recht



durch das Gesetz ‚gezerret‘ wurde, und in seinem Anspruch an alle bereits der soziale Schutz und die Besserung des Loses der sozial Schwächeren lag. Ob die Verankerung der Gesetze in der Religion in der griechischen und römischen Rechtskultur eine je verschiedene war, müßte ein Vergleich der Rechtsformen der jeweils gleichen Entwicklungsphase ergeben, und dürfte nicht schon aus dem formalen Gegenüberhalten von Gesetz und Gesetz geschlossen werden. Wenn das Thema der Gleichbehandlung vor dem Gesetz mit dem Anotol France zugeschriebenen Zitat illustriert wird, daß das Gesetz den Armen und Reichen gleichermaßen verbiete, unter Brücken zu schlafen, zu betteln oder Brot zu stehlen, so hätte man gerne einmal die genaue Fundstelle gewußt. Wenn H. behauptet (145), daß es einen griechischen Gesetzespositivismus gegeben habe mit der Forderung nach absolutem Gehorsam auch gegenüber dem ungerichten Gesetz, so ist eine solche pauschale Behauptung weder völlig durch den Verweis auf das Verhalten des Sokrates im Gefängnis (der nicht floh) abgedeckt, noch ist Aristoteles, Nikom. Ethik V, 14 berücksichtigt, an welcher Stelle er von der Epikie spricht, welche ja die souveräne Bewertung des eigenen Falles und sein Messen am Gesetz voraussetzt mit der möglichen Folge der Ablehnung der Gültigkeit des Gesetzes. Trotz dieser kleinen Bemerkungen sei es noch einmal gesagt, daß H. einen großartigen Einblick in das Rechtsschaffen gibt, das Fiktionen aufstellt und gezielte – ja, man ist geneigt zu sagen: legale – Gesetzesumgebung betreibt, um das Leben aus den Fesseln kasuistisch-pedantisch gefaßter Gesetze zu befreien. – Aus der Feder *A. Söllners* stammt der Artikel „Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht“ (363–381). Er zeigt am Ersitzungsrecht den Vorgang auf, wie sich aus prozeßrechtlichem Ablauf materiellrechtliche Positionen ergeben. Legitimation durch Verfahren? Bedeutsam ist auch der Aufsatz von *W. Simshäuser* „Sozialbindungen des späterepublikanisch-klassischen römischen Privateigentums“ (329–361). S. weist auf die Einbindung des „Eigentums“ in die *Mos maiorum* und die Belastung durch Servituten und *munera publica* hin. Die Bau-, Aufbau- und Instandhaltungspflichten zugunsten der Allgemeinheit stellt S. heraus. Ein Beitrag, der geeignet ist, dem Eigentumsbegriff des späten 19. Jhs mit seiner „Isoliertheit“, welche die jeweilige Sache dem beliebigen Umgang des Eigentümers freigibt (§ 903 BGB), jedenfalls die Berührung auf das römische Recht zu nehmen.

Zu den rechtsphilosophischen Beiträgen. *D. Grimm* betont in „Methode als Machtfaktor“ (469–492) die Angewiesenheit der Rechtsdogmatik auf die Rechtsgeschichte und sieht jede Methode als befangen und inhaltlich nicht indifferent an. *C. Perelman* stellt in „La sauvegarde et le fondement des droits de l’homme“ (659–665) bang die Frage, wie Menschenrechte und Pluralismus aufrechterhalten werden können angesichts des beständigen Verlangens des Menschen nach Wahrheit und ihrer allgemeinen Befolgung. Heftiger artikuliert *M. Villey* in Treue zu seinen bisherigen Polemiken Vorbehalte gegenüber den Menschenrechten, wenn er seine „Note critique sur les droits de l’Homme“ (691–701) mit der Charakterisierung beendet, daß die Menschenrechte zwar ein notwendiges, aber ungelinktes und selbst Verwirrung stiftendes Korrektiv gegenüber dem totalen Staat seien. Hat *W. Maibofer* in seinem souveränen Rundblick „Europäisches Rechtsdenken heute“ (579–596), mehr ein politischer Orientierungspfad als eine detaillierte Analyse, schon von der „Wiederaufnahme der Frage nach der Gerechtigkeit einer Gesellschaft im Rechtsdenken heute“ gesprochen, so nimmt *A. Kaufmann* sich den Versuch einer Begründung des Rechts vor, wenn er seine „Gedanken zu einer ontologischen Grundlegung der juristischen Hermeneutik“ entwickelt (537–548). Er tritt für eine „Ontologie“ ein, in welcher die den Menschen konstituierenden und nicht noch einmal ihm zur Verfügung stehenden Beziehungen zum Ausgang des Rechtsdenkens und des Arbeitens mit dem Recht werden. Die Identität des Menschen werde so geschaffen im „konkrete(n) personale(n) Bezug zwischen Menschen und Dingen“ (547). Menschen und Dingen? – *F. Wieacker* kann sich nicht mehr entschließen, eine irgendwie geartete Rechtsontologie oder -anthropologie zu entwickeln. In seinem höchst durchdachten und von lebenslanger Rechtspraxis geprägten Artikel „Formalismus und Naturalismus in der neueren Rechtswissenschaft“ (703–717) spricht er von dem Hunger und Durst des Menschen nach Gerechtigkeit (713), doch sieht er einerseits alte Rechtsbegründungen als endgültig zerbro-



chen, und jüngere Versuche als unzureichend an. So empfiehlt er lediglich eine „Rehabilitierung der praktischen Philosophie“, eine rationale Begründung praktischen Verhaltens. Doch ist W.'s Zurückhaltung begleitet von einer Gewißheit, die er der Geschichte entnimmt: daß nämlich historische Rechtsgemeinschaften allemal eine – er nennt es „empirische“ – Überzeugung vom Bestehen allgemeiner Rechtsregeln vor ihren positiven Normen hatten (706). – Soweit zu dieser Festschrift, die europäisches Rechtsdenken präsentieren will. Dazu die einzige kritische Bemerkung: eine repräsentative Übersicht hätte das kanonische Recht stärker miteinschließen müssen. Seine Transportfunktion für das römische Recht und seine inhaltliche Mitgestaltung am europäischen Rechtsdenken kommen kaum zur Würdigung. Schade.

Zur Darstellung kommt das Recht jedenfalls in dieser Festschrift, so wie es der Jubilar versteht, „als Kulturleistung des Menschen, als Antwort auf das Problem, eine möglichst gerechte Friedensordnung in einem Gemeinwesen zu schaffen“. Solches Bemühen wird durch vorliegendes Werk ermutigt, gestärkt und nachdenklich gemacht.

N. BRIESKORN S. J.

GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE. HISTORISCHES LEXIKON ZUR POLITISCH-SOZIALEN SPRACHE IN DEUTSCHLAND. Bd. 3. Hrsg. Otto Brunner u. a. Stuttgart: Klett-Cotta 1982. XII/1128 S.

Dieses „Werk großer Gelehrsamkeit und noch größeren Gelehrtenfleißes“, als das ich es in der Besprechung des 1. Bandes (ThPh 50 [1975], 90 ff.) gerühmt habe, hat ein eigenes Schicksal: Band 1 erschien 1972, Band 2 1975, Band 4 (sic!) 1978 und erst in vierjährigem Abstand 1982 dieser Band 3. Sowohl diese ungewöhnliche Reihenfolge als auch der vierjährige Zeitraum zwischen diesem Band und seinem Vorgänger erklären sich wohl daraus, daß in diesem Teil des Alphabets liegende Beiträge um Jahre verzögert abgeliefert wurden. Für Beiträge dieser Art ist es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, für säumige Mitarbeiter einen prompt liefernden Ersatzmann zu finden. – Nach dem ursprünglichen Plan sollten insgesamt 120 Begriffe behandelt werden; dementsprechend bringt dieser Band (wie schon Band 1) 21 Begriffe; demnach sind wohl noch zwei weitere Bände zu erwarten, hoffentlich nicht erst wieder in drei- oder vierjährigem Abstand. Im Vergleich zu seinen Vorgängern mit 948, 1082 und 927 Seiten ist dieser Band auf 1128 Seiten (nicht Spalten!) angeschwollen; er mußte eben alles aufnehmen, was alphabetisch zwischen den Bänden 2 und 4 steht. Der Umfang der Beiträge ist sehr verschieden; die umfangreichsten sind „Macht, Gewalt“ mit 120 und „Herrschaft“ mit 102 Seiten; die kürzesten sind „Internationale“ mit 32 und „Kritik“ mit 25 Seiten.

„Begriff“ wird in diesem Werk – das sei eigens noch einmal in Erinnerung gerufen (vgl. Besprechung von Band 4 in ThPh 55 [1980] 155–157) – in zweifachem Sinn verstanden; einmal als sprachliche Bezeichnung, zum anderen mal als das, was mit der sprachlichen Bezeichnung *gemeint* ist. Die einzelnen Beiträge heben mehr oder weniger auf den einen oder anderen Sinn ab. Das mag zum Teil am behandelten Gegenstand selbst liegen, zum guten Teil aber wohl auch an dem besonderen Interesse des Autors. Unter dieser Rücksicht verlohnt es sich, die beiden so nahe bei einander liegenden Beiträge „Herrschaft“ und „Macht, Gewalt“ miteinander zu vergleichen.

Die früheren Bände habe ich vor der Besprechung von Anfang bis zu Ende durchgelesen. Um die Besprechung dieses Bandes nicht noch länger zu verschieben, habe ich dieses Mal mich begnügt, die Beiträge zu lesen, die zu beurteilen ich glaubte mich als kompetent ansehen zu dürfen. Auf Grund dieser ausgiebigen „Stichprobe“ kann ich mit gutem Gewissen bestätigen, daß der Band den hochgespannten Erwartungen, die man ihm auf Grund seiner Vorgänger entgegenbringt, voll und ganz entspricht.

O. v. NELL-BREUNING S. J.